

neue Verhältnis zwischen Staat und Kirche mit der Bemerkung, dass «dermals die Fürsten den Schwarzen gewaltig unterthänig» seien.⁴²

DIE KIRCHE ALS STAATSERHALTENDER FAKTOR

Die Geistlichen übten seit alters her in den Gemeinden öffentliche Funktionen aus, die sie auch im 19. Jahrhundert beibehielten: Sie beaufsichtigten die Gemeindeschulen und das Gemeindearmenwesen und führten – seit Beginn des 19. Jahrhunderts auch in staatlichem Auftrag – die Tauf-, Heirats- und Sterbebücher.⁴³ Die Gemeindepfarrer wurden vom Oberamt auch mit der Durchführung der Volkszählung von 1818 beauftragt. In Einzelfällen wies Landvogt Schuppler die Pfarrer an, amtliche Verordnungen von der Kanzel kundzumachen – diese Art der öffentlichen Kundmachungen wurde aber nie zur Regel. Wie die Gemeindevorsteher erhielten alle Pfarrer die öffentlichen Kundmachungen, die sie aufbewahren sollten.

Wie in den Gemeinden nahmen die Geistlichen auch im Staat eine besondere Stellung ein. Sie bildeten den «ersten Stand» und konnten drei Vertreter in den Landtag entsenden. Da mehrere führende Landtagsabgeordnete Geistliche waren, konnte die Kirche ihren politischen Einfluss nicht nur behaupten, sondern im Laufe des 19. Jahrhunderts sogar noch ausbauen.

Die traditionellen religiösen Bindungen und Glaubensvorstellungen waren für die Herrschaftssicherung von grosser Bedeutung. Der liechtensteinische Partikularismus, der dem Fürstentum in wirtschaftlicher Hinsicht schwerwiegende Nachteile brachte, konnte nicht vernunftmässig begründet werden, sondern nur durch den Glauben an die Tradition und das Gottesgnadentum. Religiös fundierte Bindungen stellten etwa die verschiedenen Treueide bei Beamtenvereidigungen, bei der Erbhuldigung oder bei der Aufnahme von Hintersassen in den Untertanenverband dar. Die weltliche Obrigkeit konnte sich von den religiösen Anschauungen der Untertanen nicht lösen, ohne sich damit

selbst in Frage zu stellen. Wenn der Fürst als Souverän die Kirchenhoheit beanspruchte, so geschah dies allein, um seine Rechte zu betonen, Aufsicht über die katholische Kirche konnte er nicht ausüben, solange die Normen dieser Institution als gottgewollt und unveränderbar erschienen. Die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit kam darin zum Ausdruck, dass bis zur beginnenden Industrialisierung alle Nichtkatholiken prinzipiell vom liechtensteinischen Staatsgebiet ferngehalten wurden. Zu der öffentlich bekanntgemachten Verordnung von 1843 über die Aufnahme von Ausländern in den liechtensteinischen Untertanenverband⁴⁴ erschien eine geheime «Separativ-Instruktion», die sich «im Ergebnis ausdrücklich gegen die Zulassung benachbarter andersgläubiger Schweizer»⁴⁵ richtete. Bezeichnend für die Stellung der Kirche ist der Umstand, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht einmal in die verschiedenen Verfassungsentwürfe von 1848 aufgenommen wurde, während alle anderen Grundrechte nach dem Vorbild der andern deutschen Staaten gefordert wurden.⁴⁶

Da die staatliche Gewalt zur Aufrechterhaltung der Sitten und Ordnung in den Gemeinden nicht ausreichte, kam der Kirche in diesem Bereich eine wichtige Rolle zu. Dass die staatlichen Ordnungsvorstellungen mit der katholischen Sittenlehre weitgehend identisch waren, geht etwa aus folgendem Circular des Oberamtes an die Geistlichkeit hervor: «Das Amt hat sich leider sattsam überzeugt, dass unter der mannbaren ledigen Jugend dieses Fürstenthums die Unzucht und das Sittenverderbniss so über Hand genommen hat, dass selten Brautleute zu einander kommen, die nicht schon früher sträflichen fleischlichen Umgang miteinander gepflogen und sich dergestalten verfehlt haben, dass sie vor der Ehe bereits schwanger geworden ist.» Die Geistlichen sollten der Jugend vermehrt ins Gewissen reden, das Oberamt wollte schwangeren Frauen keine politische Heiratsbewilligung mehr erteilen.⁴⁷

Herbert Wille stellt in seiner Arbeit über das Verhältnis von Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein fest, dass der Staat zahlreiche Aufgaben